

2. Art. 220 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass sich der Einführer in dem Fall, dass die zur Einfuhr von Waren in die Union ausgestellten EUR.1-Bescheinigungen für ungültig erklärt wurden, weil es bei ihrer Ausstellung zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist und der in ihnen angegebene Präferenzursprung bei einer nachträglichen Prüfung nicht bestätigt werden konnte, der Nacherhebung von Einfuhrabgaben nicht damit widersetzen kann, dass nicht auszuschließen sei, dass einige dieser Waren in Wirklichkeit den genannten Präferenzursprung hätten.

(¹) ABl. C 274 vom 9.10.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 15. Dezember 2011 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione — Italien) — Banca Antoniana Popolare Veneta spa, incorporante la Banca Nazionale dell'Agricoltura SpA/Ministero dell'Economia e delle Finanze, Agenzia delle Entrate

(Rechtssache C-427/10) (¹)

(Mehrwertsteuer — Erstattung zu Unrecht gezahlter Steuer — Nationale Regelung, nach der vor verschiedenen Gerichten Klage auf Erstattung einer Nichtschuld erhoben werden kann, wobei unterschiedliche Fristen gelten, je nachdem, ob es sich um den Empfänger oder den Erbringer von Dienstleistungen handelt — Für den Dienstleistungsempfänger bestehende Möglichkeit, vom Dienstleistungserbringer nach Ablauf der für diesen gegenüber der Finanzverwaltung geltenden Klagefrist die Erstattung der Steuer zu verlangen — Grundsatz der Effektivität)

(2012/C 39/08)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Banca Antoniana Popolare Veneta spa, incorporante la Banca Nazionale dell'Agricoltura SpA

Beklagte: Ministero dell'Economia e delle Finanze, Agenzia delle Entrate

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Corte Suprema di Cassazione — Auslegung von Art. 17 Abs. 3 der Richtlinie 77/388/EWG: Sechste Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Erstattung der rechtsgrundlos gezahlten Steuer — Nationale Regelung, nach der vor verschiedenen Gerichten Klage auf Erstattung eingereicht werden kann, wobei unterschiedliche Fristen gelten, je nachdem, ob es sich um den Erwerber/Empfänger

der besteuerten Dienstleistung (Frist von zehn Jahren) oder den Veräußerer/Erbringer dieser Dienstleistung (Frist von zwei Jahren) handelt — Für den Erwerber/Empfänger bestehende Möglichkeit, vom Veräußerer/Erbringer nach Ablauf der für diesen geltenden Klagefrist die Erstattung der Steuer zu verlangen — Grundsätze der steuerlichen Neutralität, der Effektivität und der Nichtdiskriminierung

Tenor

Der Grundsatz der Effektivität steht einer nationalen Regelung über die Rückforderung einer Nichtschuld, die eine längere Verjährungsfrist für die zivilrechtliche Klage auf Rückerstattung einer Nichtschuld, die der Dienstleistungsempfänger gegen den Mehrwertsteuerpflichtigen Erbringer dieser Dienstleistungen erhebt, vorsieht als die spezifische Verjährungsfrist für die steuerrechtliche Erstattungsklage, die dieser Dienstleistungserbringer gegenüber der Finanzverwaltung erhebt, nicht entgegen, sofern dieser Steuerpflichtige die Erstattung der Steuer von der Finanzverwaltung tatsächlich verlangen kann. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn die Anwendung einer solchen Regelung zur Folge hat, dass dem Steuerpflichtigen das Recht, die nicht geschuldete Mehrwertsteuer, die er selbst dem Empfänger seiner Dienstleistungen erstatten musste, von der Finanzverwaltung zurückzuerhalten, vollständig genommen wird.

(¹) ABl. C 288 vom 23.10.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 15. Dezember 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Vestre Landsret — Dänemark) — Niels Møller/Haderslev Kommune

(Rechtssache C-585/10) (¹)

(Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung — Richtlinie 96/61/EG — Anhang I Nr. 6.6 Buchst. c — Anlagen für die Intensivhaltung von Schweinen mit mehr als 750 Plätzen für Säue — Frage der Einbeziehung von Plätzen für Jungsauen)

(2012/C 39/09)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Vestre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Niels Møller

Beklagte: Haderslev Kommune

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Vestre Landsret — Auslegung von Anhang I Nr. 6.6 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257, S. 26) — Anlagen für die Intensivhaltung von Geflügel oder Schweinen mit mehr als 750 Plätzen für Säue — Frage der Einbeziehung von Plätzen für Jungsauen (geschlechtsreife weibliche Schweine vor dem ersten Wurf)